

Richtlinie zur Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen

Ziel dieses Förderprogramms ist es, als Gemeinde Neuental gemeinsam mit Vereinen und Initiativen die öffentlichen Einrichtungen in der Gemeinde Neuental zu modernisieren und zu erhalten.

I. Allgemeine Voraussetzungen

Gefördert werden Neu- und Ersatzanschaffungen von Spielgeräten auf allen öffentlichen Spielplätzen in der Gemeinde Neuental, sowie Modernisierungen von anderen öffentlichen Einrichtungen, hierzu zählen z. B. Backhäuser in der Gemeinde Neuental.

Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder nicht im Einklang mit der Richtlinie steht.

Über schriftliche Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental.

Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Neuental bearbeitet.

Vor Beginn der Maßnahme ist ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde zu stellen.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde Neuental.

II. Antragsfrist

Für das Kalenderjahr 2018 endet die Antragsfrist am 31.10.2018. Für die folgenden Kalenderjahre endet die Frist jeweils am 1.9. eines jeden Jahres.

III. Konditionen

Gesamtmaßnahmen werden maximal mit 5.000 EUR bezuschusst.

Bei möglichen Förderprogrammen anderer Institutionen (z.B. „Starkes Dorf – Wir machen mit“ der Hessischen Landesregierung) sind Bewerbungen bei diesen einzureichen. Hierbei unterstützt die Gemeindeverwaltung gerne.

Eine Doppel-Förderung (durch externe Förderprogramme und die Gemeinde Neuental) gilt nur bis zu einem Gesamtvolumen von 10.000 EUR Gesamtkosten des Projektes. Hierbei sind die Fördermittel anderer Programme zunächst komplett auszuschöpfen.

Fehlende Mittel zur Realisierung eines Vorhabens werden max. zu 50 % durch die Gemeinde Neuental aufgestockt (max. 5000 EUR).

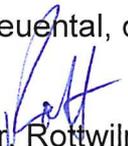
IV. Finanzierungsvorbehalt

Die Gemeindevertretung legt jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen das Budget für die Förderrichtlinie fest.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 19. September 2018 in Kraft.

Neuental, den 18. September 2018


Dr. Rottwilm
Bürgermeister